**Mustercurriculum für individuelle Masterstudien**

**an der**

**Karl-Franzens-Universität Graz**

Diese Vorlage stellt die formale und inhaltliche Gliederung von individuellen Masterstudien an der Universität Graz dar. Sie ist für alle individuellen Masterstudien verbindlich und soll eine Hilfestellung bei der Entwicklung des Curriculums bieten.

**ANLEITUNG**

Bitte beachten Sie die Informationen zur Erstellung eines individuellen Curriculums unter **[LINK neu Website einfügen]**!

**Verwendungshinweis zum Mustercurriculum**

*Grau hinterlegte, kursive Textteile* sind als Hinweis zu verstehen und vor Einreichung des Curriculums zu löschen.

Gelb hinterlegte Textteile sind von Ihnen entsprechend anzupassen bzw. mit Inhalt zu füllen. Zum Teil finden sich bereits Vorschläge für mögliche Inhalte in den eckigen Klammern, aus denen Sie auswählen können bzw. es werden Beispiele, welche entsprechend zu adaptieren sind, angeführt. Die eckigen Klammern sind vor der Antragstellung zu löschen. Bitte achten Sie auch auf eine korrekte Nummerierung der Absätze.

Formatvorlagen:

„Überschrift 1“: Für Paragraphen-Überschriften (z. B. „§ 1 Allgemeines“)

„Überschrift 2“: Für Absatzüberschriften (z. B. „(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen“)

„Standard“: Für alle Textteile und Tabellen

Vor der Einreichung des Antrags ist diese Seite (Anleitung) zu löschen sowie das Inhaltsverzeichnis zu aktualisieren (rechte Maustaste auf das Inhaltsverzeichnis und „Felder aktualisieren“/ „Gesamtes Verzeichnis aktualisieren“).

Falls Sie im Laufe des Genehmigungsprozesses eine überarbeitete Version des Curriculums einreichen, aktualisieren Sie bitte die Versionsnummer und das Datum in der Fußzeile.

**Unterstützung bei der Erstellung des individuellen Curriculums**

Bei Fragen zur Erstellung Ihres individuellen Curriculums, zur Antragstellung oder zum Verfahren wenden Sie sich bitte an individuellesstudium@uni-graz.at.

**Curriculum für das**

**individuelle Masterstudium**

**[Bezeichnung des Studiums]**

**([Bezeichnung des Studiums auf Englisch])**

**Inhaltsverzeichnis**

[§ 1 Allgemeines 2](#_Toc175338749)

[(1) Gegenstand des Studiums 2](#_Toc175338750)

[(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen 2](#_Toc175338751)

[(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt 2](#_Toc175338752)

[(4) Akademischer Grad 3](#_Toc175338753)

[§ 2 Aufbau und Gliederung des Studiums 3](#_Toc175338754)

[(1) Dauer und Gliederung des Studiums 3](#_Toc175338755)

[(2) Module und Lehrveranstaltungen 3](#_Toc175338756)

[(3) Masterarbeit 4](#_Toc175338757)

[(4) Verpflichtender Auslandsaufenthalt 5](#_Toc175338758)

[(5) Facheinschlägige Praxis 5](#_Toc175338759)

[(6) Lehrveranstaltungstausch 5](#_Toc175338760)

[§ 3 Prüfungsordnung 6](#_Toc175338761)

[[(X) Fachprüfung] 6](#_Toc175338762)

[[(X) Masterprüfung] 6](#_Toc175338763)

# § 1 Allgemeines

## (1) Gegenstand des Studiums

*Es sind der Gegenstand und der Inhalt des individuellen Masterstudiums inkl. seiner Teilbereiche zu skizzieren.*

*Die persönliche Motivation der Antragstellerin:des Antragstellers für ein individuelles Studium soll hier nicht angeführt werden.*

## (2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

*Es sind die Ziele des individuellen Masterstudiums zu definieren, wobei jene Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden auf wissenschaftlichem, gesellschaftlichem, kulturellem, technischem und wirtschaftlichem Gebiet bestimmt werden, über die der:die Absolvent:in des individuellen Masterstudiums verfügen soll. Dafür sind fünf bis acht Lernergebnisse zu formulieren, welche fachliche und methodische sowie, wenn möglich, auch soziale und personale Kompetenzen widerspiegeln, die mit den Schwerpunktsetzungen des Studiums und den festgelegten Studieninhalten verbunden sind.*

*Beim Formulieren der Lernergebnisse sollten aktive Verben, z.B. „analysieren“, „anwenden“, Verwendung finden. Lernergebnisse sollten nicht zu kleinteilig formuliert werden und in Zusammenhang mit den Modulen stehen. Die Kompetenzen der Absolventin:des Absolventen sind hierbei von den Inhalten des Studiums in § 1 Abs. 1 zu unterscheiden. Es wird empfohlen, sich an den Formulierungen in den Curricula jener Studien, aus denen die Module und Prüfungen des individuellen Studiums entnommen sind, zu orientieren.*

*Folgende ergebnisorientierte Formulierung soll verwendet werden:*

[Die Absolventin/Der Absolvent] ist nach Abschluss des individuellen Masterstudiums [Bezeichnung des Studiums] in der Lage:

* […]
* […]
* […]

## (3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt

*Es sind spezifische Berufsfelder und konkrete Arbeitsmöglichkeiten für die Absolventin:den Absolventen des Studiums anzugeben, um auf exemplarische Art und Weise Einblick in das Spektrum beruflicher Möglichkeiten zu geben, die sich durch die in diesem individuellen Masterstudium erworbenen Qualifikationen eröffnen.*

*Die Formulierungen sollen abstrakt erfolgen, die persönlichen beruflichen Pläne der Antragstellerin:des Antragstellers sollen nicht Teil des Curriculums sein.*

## (4) Akademischer Grad

An [die Absolventin/den Absolventen] des individuellen Masterstudiums wird der akademische Grad „Master“, abgekürzt MA, verliehen.

*Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist bei individuellen Studien ein fachspezifischer Zusatz (z.B. „of Science“ bzw. „of Arts“) nicht zulässig.*

# § 2 Aufbau und Gliederung des Studiums

## (1) Dauer und Gliederung des Studiums

Das individuelle Masterstudium mit einem Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Anrechnungspunkten umfasst vier Semester und ist modular strukturiert:

|  |  |
| --- | --- |
| **Modul** | **ECTS** |
| Modul A: [Bezeichnung] |  |
| Modul B: [Bezeichnung] |  |
| Modul C: [Bezeichnung] |  |
| [Weitere Module: Bezeichnung] |  |
| [optional: Facheinschlägige Praxis\*] |  |
| Masterarbeit | [20-30] |
| [optional: Masterprüfung] |  |
| [optional: Freie Wahlfächer] | [max. 10] |

*\* Bei der facheinschlägigen Praxis handelt sich um eine Pflichtpraxis. Die Praxis kann Teil eines Moduls sein oder auch außerhalb der Module angeführt werden.*

## (2) Module und Lehrveranstaltungen

Die Module und Prüfungen sind im Folgenden mit Modultitel, Lehrveranstaltungstitel, Lehrveranstaltungstyp (LV-Typ), ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS), Kontaktstunden (KStd.) und dem Studium, aus dem sie entnommen sind (Studium), [und der Universität, an der sie angeboten werden (Uni),] genannt.

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Module und Prüfungen** | **LV-Typ** | **ECTS** | **KStd.** | **Studium** | **[Uni]** |
| **Modul A** | **[Modultitel]** |  | **[…]** | **[…]** |  |  |
| A.1 | [Lehrveranstaltungstitel A.1] | [VO] | […] | […] | [066 682] | Uni Graz |
| A.2 | [Lehrveranstaltungstitel A.2] | [VU] | […] | […] | [066 XXX] | [TUG] |
|  |  |  |  |  |  |  |
| **Modul B** | **[Modultitel]** |  | **[…]** | **[…]** |  |  |
| B.1 | [Lehrveranstaltungstitel B.1] | [VO] | […] | […] | [065] | [Uni Graz] |
| B.2 | [Lehrveranstaltungstitel B.2] | [VU] | […] | […] | [066 394] | [KUG] |
|  |  |  |  |  |  |  |
| **Modul C** | **[Modultitel]** |  | **[…]** | **[…]** |  |  |
| C.1 | [Lehrveranstaltungstitel C.1] | [KS] | […] | […] | [066 XXX] | [BOKU] |
| C.2 | [Lehrveranstaltungstitel C.2] | [SE] | […] | […] | [066 XXX] | [BOKU] |
|  |  |  |  |  |  |  |
| **[weitere Module]** | **[Modultitel]** |  |  |  |  |  |
|  | **[optional: Facheinschlägige Praxis\*]** |  |  |  |  |  |
|  | Masterarbeit |  | [20-30] |  |  |  |
|  | [optional: Masterprüfung] |  | […] |  |  |  |
|  | [optional: Freie Wahlfächer] |  | [max. 10] |  |  |  |

*Bei individuellen Studien, die ausschließlich aus Fächern bestehen, die an der Universität Graz angeboten werden, ist der Klammerausdruck [und der Universität, an der sie angeboten werden (Uni),] sowie die Spalte „Uni“ in der Tabelle zu löschen.*

*Die Reihenfolge der Module, Fachprüfungen, Masterarbeit) etc. in der Tabelle soll jener in § 2 Abs. 1 entsprechen.*

*\* Bei der facheinschlägigen Praxis handelt sich um eine Pflichtpraxis. Die Praxis kann Teil eines Moduls sein oder auch außerhalb der Module angeführt werden.*

*Bitte achten Sie darauf, dass Lehrveranstaltungstitel, Lehrveranstaltungstyp, ECTS-Anrechnungspunkte und Kontaktstunden mit den Angaben im Curriculum, aus dem die betreffende Lehrveranstaltung entnommen ist, übereinstimmen.*

## (3) Masterarbeit

Das Thema der Masterarbeit ist einem der folgenden [Module/Fächer] zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang damit zu stehen:

* [Auflistung der Module/Fächer]

*Zusatzregelungen oder Vorgaben z. B. über Umfang, zu Formalia, zur Anmeldung zur Masterarbeit können als eigene Ziffer „2.“ verankert werden. Der erste Satz, beginnend mit „Das Thema …“ müsste dann mit Ziffer „1.“ versehen werden. Bitte orientieren Sie sich, falls Sie solche Bestimmungen aufnehmen, an den entsprechenden Regelungen in jenen Curricula, aus denen sich das individuelle Studium zusammensetzt.*

*Falls im individuellen Studium ein verpflichtender Auslandsaufenthalt vorgesehen ist (anderenfalls ist dieser Absatz zu löschen):*

## (4) Verpflichtender Auslandsaufenthalt

[Der/Die] Studierende hat im individuellen Masterstudium einen verpflichtenden Auslandaufenthalt zu absolvieren.

*Ein verpflichtender Auslandaufenthalt ist näher zu definieren, z.B. Mindestdauer des Aufenthaltes, Umfang in ECTS-Anrechnungspunkten, verpflichtende Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis im Ausland, Zielländer bei Sprachstudien etc.*

*Bitte orientieren Sie sich bei der Beschreibung eines verpflichtenden Auslandsaufenthalts an den Bestimmungen jener Curricula, aus denen sich das individuelle Studium zusammensetzt.*

*Falls im individuellen Studium eine verpflichtende facheinschlägige Praxis vorgesehen ist (anderenfalls ist dieser Absatz zu löschen):*

## (5) Facheinschlägige Praxis

Im Rahmen des individuellen Masterstudiums [Bezeichnung] ist zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten eine facheinschlägige Praxis im Umfang von [...] ECTS-Anrechnungspunkten vorgeschrieben, dies entspricht [...] Arbeitsstunden.

*Eine verpflichtende Praxis muss näher beschrieben werden, z.B. Institutionen, an denen die Praxis absolviert werden kann, Tätigkeitsfelder, Vorab-Genehmigung durch die:den Vorsitzenden der Curricula-Kommission etc.*

Wenn es nachweislich keine Möglichkeit gibt, diese Pflichtpraxis an […] zu absolvieren, so können auch […] anerkannt werden.

*Bitte orientieren Sie sich bei der Beschreibung der Praxis und der möglichen Ersatzleistung an den Bestimmungen jener Curricula, aus denen sich das individuelle Studium zusammensetzt.*

## (6) Lehrveranstaltungstausch

[Der/Die] Studierende hat das Recht, auf Antrag Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 18 ECTS-Anrechnungspunkten durch Lehrveranstaltungen anderer Studien zu ersetzen, wenn die in diesem Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen oder gleichwertige Lehrveranstaltungen aufgrund einer Änderung des Lehrangebots nicht mehr absolviert werden können. Dies darf nur genehmigt werden, wenn dadurch das Ziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung im Bereich des individuellen Masterstudiums nicht beeinträchtigt und die inhaltliche Ausrichtung des individuellen Masterstudiums dadurch nicht grundlegend verändert wird.

*Falls im Curriculum eine Fachprüfung oder Masterprüfung enthalten ist, ist eine Prüfungsordnung aufzunehmen, anderenfalls ist § 3 zu löschen:*

# § 3 Prüfungsordnung

*Falls im individuellen Studium Fachprüfungen vorgesehen sind, die in ihrem Aufbau von in regulären Curricula vorgesehenen Fachprüfungen abweichen:*

## [(X) Fachprüfung]

[Beschreibung der Fachprüfung(en) mit Ausnahme der Masterprüfung]

*Falls im individuellen Studium eine Masterprüfung vorgesehen ist:*

## [(X) Masterprüfung]

Die Masterprüfung ist eine [mündliche/schriftliche, kommissionelle Fachprüfung]. Sie kann erst absolviert werden, wenn alle anderen Studienleistungen gem. § 2 Abs. 2 absolviert worden sind.

*Bei kommissionellen Prüfungen:*

Die Prüfungskommission besteht aus [drei] Personen.

*Eine Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Personen. Es ist die genaue Zahl der Personen anzugeben.*

Gegenstand der Masterprüfung sind […]

*Fächer nennen sowie Ablauf der Masterprüfung näher beschreiben.*

*Die Prüfungsordnung für eine Masterprüfung könnte z. B. folgendermaßen aussehen:*

*Variante 1*

*Masterprüfung besteht aus mehreren Prüfungsteilen, die Note entspricht dem arithmetischen Mittel oder dem gewichteten arithmetischen Mittel der Teilnoten:*

Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

* Die öffentliche Verteidigung/Präsentation der Masterarbeit [z.B. maximal 20 Minuten] [optional: (YY %)]
* Das Modul, dem die Masterarbeit zugeordnet ist [optional: (YY %)]
* Eines der folgenden Module [optional: YY %)]
	+ Modul C: [Modultitel C]
	+ Modul D: [Modultitel D]
	+ Modul E: [Modultitel E]

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote vergeben, die aus dem [gewichteten] arithmetischen Mittel der Noten der [beiden/drei] Prüfungsteile zusammensetzt. Dabei ist bei Nachkommawerten, die größer als x,5 sind aufzurunden, sonst abzurunden.

*Variante 2*

*Masterprüfung besteht aus einem Prüfungsteil, es wird eine einheitliche Note vergeben:*

Gegenstand der Masterprüfung sind die öffentliche [Verteidigung/Präsentation] der Masterarbeit [z. B. maximal 20 Minuten] [sowie das Modul, dem die Masterarbeit zugeordnet ist.] Für die Masterarbeit ist eine einheitliche Note zu vergeben, die auch den Gesamteindruck der Prüfung berücksichtigt.

*Es wird dringend empfohlen, sich an den Regelungen zur Masterarbeit in den Curricula jener Studien, aus denen der Großteil der Fächer für das individuelle Studium entnommen wurde, zu orientieren*